

## FAQs zur den Fördermaßnahmen der Sicherstellungsrichtlinie der KVB

### Zuschuss zur Beschäftigung eines angestellten Arztes/Psychotherapeuten (Anhang 3)

#### 1 Wofür können die Fördermittel verwendet werden?

Der Zuschuss zur Beschäftigung eines angestellten Arztes/Psychotherapeuten fördert Vertragsärzte/Vertragspsychotherapeuten, die einen Arzt/Psychotherapeuten in einem förderungsfähigen Planungsbereich anstellen.

Der Zuschuss reduziert die finanziellen Belastungen des anstellenden Vertragsarztes/Vertragspsychotherapeuten.

#### 2 Wie erfolgt eine Förderung?

Die Förderung erfolgt quartalsweise über einen Zeitraum von zwei Jahren, sobald der angestellte Arzt/Psychotherapeut seine vertragsärztliche/vertragspsychotherapeutische Tätigkeit in dem förderungsfähigen Planungsbereich aufgenommen hat.

#### 3 Wer kann eine Förderung beantragen?

Alle zugelassenen Vertragsärzte, Vertragspsychotherapeuten sowie Medizinische Versorgungszentren können eine Förderung beantragen, die

- (a) einen Arzt/Psychotherapeut anstellen, der einer Arztgruppe angehört, für die der Landesausschuss eine (drohende) Unterversorgung in dem Planungsbereich festgestellt hat.
- (b) über eine Genehmigung zur Anstellung eines Arztes in dem förderungsfähigen Planungsbereich verfügen.

#### 4 Wann priorisiert die KVB eingehende Anträge?

Die KVB priorisiert eingehende Anträge, sofern mehr Antragsteller eine Förderung beanspruchen als förderungsfähige Arztsitze ausgeschrieben sind oder die Finanzmittel in einem Förderprogramm nicht ausreichen, um alle eingegangenen Anträge zu bewilligen.

5 Wie priorisiert die KVB die eingehenden Anträge?

Die KVB prüft alle eingegangenen Anträge (Anhang 1-3a) unter Berücksichtigung folgender Kriterien (a-d). Die Beurteilung der eingehenden Anträge erfolgt ganzheitlich, die Reihenfolge impliziert also keine Rangfolge der Kriterien untereinander.

- (a) Umfang des Versorgungsauftrags
- (b) Geeignetheit des Fachgebietes, um die vertragsärztliche/vertragspsychotherapeutische Versorgung im Planungsbereich zu übernehmen
- (c) Gewährleistung einer flächendeckenden vertragsärztlichen/vertragspsychotherapeutischen Versorgung (Standort)
- (d) Nachhaltige Stabilität der vertragsärztlichen/vertragspsychotherapeutischen Versorgung im Planungsbereich

Sind zwei oder mehr Anträge als gleichermaßen qualifiziert zu sehen, priorisiert die KVB die Niederlassung eines Vertragsarztes/Vertragspsychotherapeuten gegenüber einer Anstellung eines Arztes/Psychotherapeuten.

6 Unter welchen Voraussetzungen ist eine Förderung möglich?

Eine Förderung ist möglich, wenn

- (a) der Landesausschuss für den betroffenen Planungsbereich eine Feststellung auf (drohende) Unterversorgung getroffen hat.
- (b) die KVB ein planungsbereichsbezogenes Förderprogramm veröffentlicht hat, in dem Zuschüsse für die Beschäftigung eines angestellten Arztes/Psychotherapeuten in der Arztgruppe des angestellten Arztes ausgewiesen sind.
- (c) die Genehmigung zur Anstellung des Arztes/Psychotherapeuten in dem förderungsfähigen Planungsbereich nach Feststellung einer (drohenden) Unterversorgung für die Arztgruppe des angestellten Arztes/Psychotherapeuten und nach Ausschreibung des planungsbereichsbezogenen Förderprogramms der KVB erteilt wurde.
- (d) die Feststellung des Landesausschusses zum Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung des Antragstellers zur Anstellung eines Arztes/Psychotherapeuten fortbestanden hat.
- (e) der angestellte Arzt/Psychotherapeut in dem förderungsfähigen Planungsbereich erstmalig in der Bedarfsplanung angerechnet wird.
- (f) im Falle der vorherigen vertragsärztlichen Tätigkeit des angestellten Arztes/Psychotherapeuten in seinem ursprünglichen Planungsbereich der Versorgungsgrad durch den Weggang des angestellten Arztes/Psychotherapeuten nicht unter 90% fällt.

*Die KVB berät Antragsteller bei der Frage, ob der Antrag auf Anstellung in dem förderungsfähigen Planungsbereich zu einer Verschlechterung des Versorgungsgrades in dem bisherigen Planungsbereich führt.*

- (g) der Antragssteller gegenüber der KVB die Einwilligung in die Veröffentlichung seiner Praxisdaten in der KVB-Arztsuche erklärt hat.
- (h) über das Vermögen des Antragstellers kein Insolvenzverfahren eröffnet wurde bzw. kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wurde.

7 Wie hoch ist der „Zuschuss zur Beschäftigung eines angestellten Arztes/Psychotherapeuten“?

Die Höhe des Zuschusses zur Beschäftigung eines in Vollzeit angestellten Arztes/Psychotherapeuten beträgt 4.000 € pro Quartal über einen Zeitraum von 2 Jahren.

8 Erhält jeder Antragsteller den vollen Förderbetrag?

Der volle Förderbetrag kann beantragt werden, wenn der Arzt/Psychotherapeut in Vollzeit angestellt wird. Vollzeitbeschäftigung entspricht einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden.

Der Förderbetrag wird anteilig verringert, wenn der angestellte Arzt/Psychotherapeut nicht in Vollzeit beschäftigt wird. Beschäftigt der Antragssteller mehrere angestellte Ärzte der förderungsfähigen Fachgruppe, können die Beschäftigungsumfänge der angestellten Ärzten bis zu einem maximalen Umfang von 40 Stunden aufsummiert werden.

Der Förderbetrag wird außerdem verringert, wenn die nach dem planungsbereichsbezogenen Förderprogramm zur Verfügung stehenden Finanzmittel nicht ausreichen, um alle Förderanträge für Zuschüsse zu Niederlassungen als Vertragsarzt, zur Gründung einer Zweigpraxis oder zur Beschäftigung eines angestellten Arztes zu bewilligen.

In diesem Fall wird die KVB gemäß der Kriterien zur Beurteilung der Anträge eine Rangfolge der Anträge festlegen. Die Anträge mit dem höchsten Rang erhalten die volle Förderung. Nachrangige Anträge werden im Umfang der verbleibenden Fördermittel gefördert.

Sind zwei oder mehr Bewerber in allen Kriterien gleich zu bewerten, erhalten alle Bewerber den gleichen Anteil an der im planungsbereichsbezogenen Förderprogramm ausgewiesenen Fördersumme.

9 Ist die Anstellung mehrerer Ärzte/Psychotherapeuten förderungsfähig?

Der Zuschuss zur Beschäftigung eines angestellten Arztes/Psychotherapeuten kann nur einmal pro Antragsteller (d. h. bis zu einem Umfang von 40 Wochenstunden) und förderungsfähigem Planungsbereich beantragt werden.

Der maximale Förderbetrag von 4.000 Euro pro Quartal wird dem Antragsteller einmalig für die Anstellung eines in Vollzeit oder mehrerer insgesamt in diesem Umfang beschäftigter Ärzte/Psychotherapeuten gewährt. Eine Förderung darüber hinaus ist grundsätzlich nicht möglich. Handelt es sich um eine Nachbesetzung der geförderten Stelle nach Ablauf des Förderzeitraums, ist eine erneute Antragsstellung nicht möglich.

10 Welche allgemeinen Verpflichtungen hat der Antragsteller im Falle der Förderung?

Der Antragsteller verpflichtet sich,

- (a) alle Änderungen, die Auswirkungen auf die Förderung oder deren Höhe haben können, unverzüglich der KVB mitzuteilen.
- (b) der KVB auf Anfrage alle Unterlagen, die für die Überprüfung der Fördervoraussetzungen und dem Erreichen des Förderzwecks notwendig erscheinen, vorzulegen.

11 Welche konkreten Verpflichtungen hat der Antragsteller im Falle der Förderung?

Der Antragsteller verpflichtet sich gegenüber der KVB schriftlich,

- (a) den gewährten Zuschuss nur entsprechend dem vorgesehenen Förderzweck zu verwenden.
- (b) den angestellten Arzt/Psychotherapeuten in dem im Anstellungsgenehmigungsbescheid genannten Umfang in dem förderungsfähigen Planungsbereich, für den der Zuschuss gewährt wurde, wenigstens zwei Jahre zu beschäftigen.
- (c) dass der angestellte Arzt/Psychotherapeut Leistungen, die regelhaft nicht der förderungsfähigen Arztgruppe zugeordnet werden, nur in geringfügigem Umfang anbietet. Es soll insbesondere vermieden werden, dass die bedarfsplanerische Anrechnung innerhalb der geförderten Arztgruppe reduziert wird, wie z.B. bei Ärzten, welche neben der Anstellung in der geförderten Fachgruppe als überwiegend/ausschließlich psychotherapeutisch tätige Ärzte erfasst sind.
- (d) Darüber hinaus verpflichtet sich der Förderempfänger den Zuschuss zurückzuzahlen, wenn der angestellte Arzt/Psychotherapeut ab dem fünften Quartal ab Tätigkeitsaufnahme nicht zumindest eine Mindestanzahl an Patientenbehandlungen in Höhe von 60 Prozent der durchschnittlichen Fallzahl seiner Fachgruppe (Referenzwert) erbringt (im Rahmen des zweijährigen Mindesttätigkeitszeitraums im förderungsfähigen Planungsbereich).

- Praxisbesonderheiten, die Einfluss auf die erbrachte Fallzahl haben, können berücksichtigt werden.
- Der Referenzwert wird einmalig ermittelt und ergibt sich jeweils aus den letzten vier vor der Bewilligung der Förderung verfügbaren Quartalen.

Erfüllt der Förderempfänger bzw. dessen angestellter Arzt die Verpflichtungen gemäß der Fördervoraussetzungen nicht, ist er grundsätzlich zur Rückzahlung des Zuschusses verpflichtet.

#### 12 Wann erlischt der Anspruch auf Förderung?

Der Anspruch auf Förderung durch diese Fördermaßnahme erlischt, wenn nicht spätestens sechs Monate nach Bewilligung der Förderung die vertragsärztliche/vertragspsychotherapeutische Tätigkeit durch den angestellten Arzt/Psychotherapeuten aufgenommen wurde. In begründeten Einzelfällen kann von dieser Pflicht abgewichen werden.

#### 13 Welche Bestimmungen gelten für die Förderung eines MVZ?

Ergänzend zu den unter (3) genannten Bedingungen können MVZ einen Zuschuss zur Beschäftigung eines angestellten Arztes/Psychotherapeuten beantragen, sofern das MVZ seinen Vertragsarztsitz/Vertragspsychotherapeutensitz in dem förderungsfähigen Planungsbereich hat, für den der Zuschuss zur Beschäftigung eines angestellten Arztes/Psychotherapeuten beantragt wird.

Stellt ein MVZ für den im MVZ tätigen angestellten Arzt/Psychotherapeuten einen Antrag zur Förderung der Anstellung, ist ein Antrag nach Anhang 1 für denselben Arzt/Psychotherapeuten ausgeschlossen.

#### 14 Was passiert bei einem Verstoß gegen die Fördervoraussetzungen oder Nichterfüllung der Verpflichtungen?

Verwendet der Antragsteller die Fördermittel entgegen dem Förderzweck oder erfüllt er die Verpflichtungen gemäß der Fördervoraussetzungen nicht, ist er grundsätzlich zur Rückzahlung des Zuschusses zur Beschäftigung eines angestellten Arztes/Psychotherapeuten verpflichtet und die Zahlung der Fördermittel wird eingestellt.

In begründeten Einzelfällen, z.B. bei unverschuldeten Härtefällen, kann von einer (vollständigen) Rückforderung abgesehen werden.